Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 5753.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des I. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, auf dem Kreistage vom 12. Dezember 1862. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten, außer der durch das Privilegium vom 17. Mai 1858. (Gesetz-Samml. Nr. 4898. für 1858. Seite 288. und 289.) genehmigten Anleihe von 166,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 18,500 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 18,500 Thalern, in Buchstaben: Achtzehn Tausend fünfhundert Thalern, welche in Einer Emission in Apoints zu 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. April 1865. ab innerhalb eines Zeitraums von 36 Jahren nach dem genehmigten Amortisationsplane zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1863.

eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 5. August 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation

des Ersten Jerichowschen Kreises,

zweite Serie,

Littr. ..... № .....

über 100 Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Jerichow I. bekennt auf Grund des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom ..ten .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 12. Dezember 1862. wegen Aufnahme einer Schuld von 18,500 Thalern sich Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von 100 Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 18,500 Thalern geschieht vom 1. April 1865. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von sechs und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplans. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monat Dezember jedes vorhergehenden Jahres, die Zahlung der ausgeloosten Beträge am 1. April u. s. f. — Die ausgeloosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie unter Erinnerung an den Rückzahlungstermin öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem

dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und im Staats-Anzeiger.

Der Kreis ist berechtigt, die Amortisationsmittel zu verstärken und die Tilgung der Schuld auch früher zu bewirken. Bis zu dem Tage, wo das Kapital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebaukasse in Loburg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte in Burg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 186. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chaussee-Baukasse zu Loburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen erhoben hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Loburg, den ..ten .... 186.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im I. Jerichowschen Kreise.

 Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Serie ..... **Zins-Kupon** № .....

zu der

Kreis-Obligation des I. Jerichowschen Kreises

(II. Serie)

Littr. ..... № .....

über Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 186. und späterhin bei der Kreis-Chausseebaukasse in Loburg an halbjährlichen Zinsen

zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahrs gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chausseebaukasse. Gesetz vom 31. März 1838. §. 2. Nr. 5. (Gesetz-Samml. S. 249.).

Loburg, den ..ten .... 186.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im I. Jerichowschen Kreise.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

T a l o n

zur

Obligation des I. Jerichowschen Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des I. Jerichowschen Kreises

Littr. ..... № ..... über Einhundert Thaler à $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Loburg nach Maaßgabe der diesfälligen in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Loburg, den ..ten .... 186.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im I. Jerichowschen Kreise.

(Nr. 5754.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Kreisen Rosenberg und Lublinitz, und zwar einem jeden für die in den betreffenden Kreis fallende Strecke der Straße, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 21. August 1863.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5755.)

(Nr. 5755.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1863., betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Auf Ihren Bericht vom 17. August d. J. will Ich im Anschluß an Meinen Erlaß vom 2. März d. J. (Gesetz-Samml. S. 126.) wegen Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Samml. 1859. S. 477.) und die durch den Erlaß vom 16. Dezember 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 882.) genehmigten Zusätze den anliegenden ergänzenden Bestimmungen hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Gegenwärtiger Erlaß und seine Anlage sind durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 2. September 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Ergänzende Bestimmungen

zu dem

Reglement der Westphälischen Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Samml. 1859. S. 477).

---

§. 1.

Das Rechnungsjahr der Sozietät beginnt, vom Jahre 1863. einschließlich ab, mit dem 1. Juli, und endigt mit dem 30. Juni. Mit denselben Terminen beginnen und endigen alle Versicherungsperioden. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Rechnungsjahres anfangen, wird der ein-, fünf- oder zehnjährige Turnus vom nächsten 1. Juli an gerechnet.

Die in den §§. 13. bis 17. und 62. des Reglements bestimmten Fristen werden abgeändert, wie folgt:

an Stelle des 1. Januar tritt der 1. Juli,
an Stelle des 25. Dezember tritt der 24. Juni,
an Stelle des 1. Oktober tritt der 1. April,
an Stelle des 1. Dezember tritt der 1. Juni.

Für

Für alle zur Zeit nach dem Kalenderjahre laufenden und demgemäß mit dem 31. Dezember endigenden beziehungsweise kündbaren Versicherungen wird der Ablaufs- beziehungsweise Kündigungstermin auf den 30. Juni desselben Jahres verlegt. Für das gegenwärtige Jahr bleibt jedoch den Versicherten noch die Befugniß vorbehalten, den freiwilligen Austritt aus der Sozietät gemäß §. 17. des Reglements bis zum 1. Oktober d. J. mit der Wirkung anzumelden, daß der Austritt am 1. Januar künftigen Jahres erfolgt.

§. 2.

Um die Versicherten auch bei vorkommenden großen Brandunfällen vor Nachzahlungen zu bewahren, soll ein Reservefonds bis zur Höhe von 300,000 Thalern gebildet, und von jedem jetzigen und künftigen Sozietätsmitgliede dazu einmal die Hälfte seiner ordentlichen Jahresbeiträge beigesteuert werden. Ueber die Art deren Erhebung bestimmt die provinzialständische Kommission (Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861., Gesetz-Samml. S. 882.).

Dem Reservefonds fließen alle aus der Verwaltung der Sozietät verbleibenden Einnahme-Ueberschüsse zu, bis er die oben bestimmte Höhe erreicht hat. Weitere Ueberschüsse sollen nach Bestimmung des Provinziallandtages den Versicherten zurückgewährt, oder sonst im Interesse der Sozietät verwendet werden. Der Reservefonds ist Eigenthum der Sozietät; das einzelne Mitglied hat daran keinen Anspruch und ist auch nicht berechtigt, auf Theilung desselben zu klagen. Jedes Mitglied kann den von ihm zum Reservefonds geleisteten Beitrag bei seinem Ausscheiden aus der Sozietät zurückerstattet verlangen. Diese Erstattung erfolgt jedoch, sofern nach Ausweis des dem Austritte vorangegangenen Jahresabschlusses der ursprüngliche Bestand des Reservefonds durch die daraus zur Deckung von Brandentschädigungen geleisteten Zuschüsse vermindert sein sollte, nur nach Verhältniß der ursprünglichen Bestandssumme des Fonds zu dem alsdann vorhandenen wirklichen Bestande.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).